

Satzung

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Bezeichnung: Gemarkung Dehlentrup, Flur 6 (Gebiet: Nördlich der Mittelstraße zwischen der Straße „Am Sonnenhand“ und der Parz. 17)

Aufgrund des §13 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 10 BBauG, des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SVG NW 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für ein Teilstück des Bebauungsplanes Nr. 4 der Flur 6 der Gemeinde Dehlentrup wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des BBauG vorgenommen.

§ 2 Art der Änderung

Die in dem vorstehend bezeichneten Bereich eingezeichneten Treppen als Verbindung von zwei Wohnwegen zur Mittelstraße kommen in Fortfall.

Die Sammelgaragen werden, wie im beigefügten Plan dargestellt, in den Gesamtplan übernommen.

§ 3

Bestandteile dieser Planänderung sind diese Satzung sowie ein Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 4.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Dehlentrup, den 16.08.1969

Der Bürgermeister